

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch <Feuerwehrentschädigungssatzung>

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Malsch am 28.07.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch erhalten für Einsätze auf Antrag die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehenden notwendigen Auslagen pauschaliert auf 8,00 € je Einsatz und den nachgewiesenen Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
Wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr genutzt wird, werden keine Fahrtkosten bzw. Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt.
- (3) Bei der Berechnung der Zeit für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrundegelgt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Es wird für den nachgewiesenen Verdienstaussfall und die nachgewiesenen entstandenen notwendigen Auslagen ein Tageshöchstsatz von 300,00 € festgesetzt.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen -Frauen und Männer-

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz), erhalten anstatt einer Entschädigung des Verdienstausfalls auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 8,00 € je Stunde.

- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Lehrgängen die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes die Zeit von der Abfahrt bis Ankunft zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,00 €.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Bei Durchführung des Feuersicherheitsdienstes erhält jeder Dienstleistende auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz von 13,00 € je volle und angefangene Stunde.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

a)	Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
b)	Stellvert. Feuerwehrkommandant	600,00 €/Jahr
c)	Abteilungskommandant	5 00,00 €/Jahr
d)	Stellvert. Abteilungskommandant	250,00 €/Jahr
e)	Gesamtjugendwart	150,00 €/Jahr
f)	Abteilungsjugendwart	150,00 €/Jahr
g)	Fahrzeugwart Malsch	200,00 €/Jahr
	Fahrzeugwart –Sulzbach-	100,00 €/Jahr
	Fahrzeugwart –Völkersbach	100,00 €/Jahr
	Fahrzeugwart –Waldprechtsweier	100,00 €/Jahr
h)	Atemschutzgerätewart	300,00 €/Jahr
i)	Funkwart	150,00 €/Jahr

- (2) Wird die Funktion Abs. 1 a) bis i) über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Jahr nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur anteilig für die Monate mit der Funktion gewährt.
- (3) Sofern der Kommandant gleichzeitig auch Abteilungskommandant ist, erhält er nur die Entschädigung als Kommandant. So-fern ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen Abs. 1 a) bis i) ausübt, wird jeweils nur eine und zwar die betragsmäßig höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Erfrischungszuschuss

- (1) Bei Einsätzen von einer Dauer von mehr als 4 Stunden, wird ein Erfrischungszuschuss gewährt, der Umfang des Zuschusses wird durch den Kommandanten festgelegt und wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten, welche durch Rechnungen (Einkaufspreise) zu belegen sind, abgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 14.05.2013 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, 28.07.2015

Gez.

Elmar Himmel

Bürgermeister